

über wie über seine Gesundheit, seine Freiheit, seine Gedanken, seinen Namen, sein Bild verfügen können. Die wirtschaftlichen Vorteile, die aus dieser Verfügung entspringen, seien als deren Folgeerscheinung von keiner selbständigen Bedeutung. Wogegen die reine Vermögensehre behauptet, daß mit der Schöpfung des Werkes dieses ein selbständiges Dasein beginne, als eine Sache, an der nur wegen ihrer wirtschaftlichen Wertbarkeit der Urheber ein rechtlich beachtenswertes Interesse habe. Zwischen diesen beiden Polen sucht eine dritte Meinung wieder zu vermitteln. So Allfeld, der im Urheberrecht ein »von der modernen Rechtsentwicklung erzeugtes Recht besonderer Art« erblickt, mit der »doppelten Funktion, persönliche Interessen und Vermögensinteressen zu schützen«. Und namentlich Kohler mit Aufstellung der Lehre vom Immaterialgüterrecht. Kohler knüpft an die Vermögens- und geistige Eigentumstheorie an, indem er beide zu demselben neuen Begriff erweitert. Jene mit dem Hinweis, daß das Vermögen nicht lediglich aus wirtschaftlichen Gütern zu bestehen brauche, sondern auch ideelle Wertgegenstände dazu gehören könnten; diese seien ebensogut rechtsschutzwürdig: Immaterialgüter. Und das geistige Eigentum dehnt Kohler gleichfalls zu einem immateriellen Vermögensrecht. Alle Rechte aber, die sich nicht in den Rahmen des Immaterialgüterrechts einfügen lassen, weist er aus dem Urheberrecht hinaus: als allgemeine Persönlichkeitsrechte, die nur gewisser Umstände wegen mit dem besonderen Immaterialgüterrecht verbunden seien. Diese begriffliche Auscheidung der Persönlichkeitsrechte aus dem Urheberrecht hat Kohler den Vorwurf der Zerstückung des Rechtsstoffes eingetragen, wogegen er sich jedoch auf die Berechtigung juristischer Analyse beruft. Außerdem: alles Recht ist Menschenwerk, und Irren ist menschlich; man kann eine solche Zerstückung nur freudig begrüßen, wenn sie lehrt, daß man bisher unberechtigterweise zwei gänzlich verschiedene Dinge in einen Topf geworfen habe. Übrigens dürfte im geltenden Gesetz Kohlers Theorie herrschende Meinung geworden sein, wie Birkmeyer bereits in seiner Kritik des Entwurfs festzustellen versucht hat.

II. Kunstrecht.

Auch Kohlers Theorie läßt noch viele Fragen ungelöst, stellt noch keine befriedigende Auffassung vom Wesen und Zweck dieser rechtlichen Materie dar. Jedoch bildet sie die denkbar günstigste Grundlage für ein weiteres Vorwärtsschreiten, — ein Hinausschreiten aus dem engen individuellen Urheberrecht in den weiten Raum des sozialen Kunstrechts.

Man hat seit langem schon erkannt, daß der Urheber auf Grund seiner Tätigkeit geschützt werde. Auf Grund seiner besonders gearteten Tätigkeit. Es macht einen Unterschied, ob jemand einen Brief oder eine Novelle schreibt, Tonleitern oder ein Rondo spielt, eine Wand anstreicht oder ein Bild malt, ein Kleid färbt oder eine Vatilarbeit macht, eine Mietkaserne oder ein Schloß baut. Warum das alles? Welche höheren Ziele verfolgt die urheberische Tätigkeit gegenüber der handwerksmäßigen? Welche Besonderheit rechtfertigt die Unterscheidung? Wer hat außer dem Urheber selbst Interesse an einer außergewöhnlichen Bewertung? Hier sind wir am Kernpunkt der Frage angelangt. »Der Urheber wird geschützt«, — ja, wodurch hat er sich denn diesen besonderen Arbeitsschutz vor allen anderen Arbeitern verdient? Welchen Vorzugswert hat seine Tätigkeit für die Allgemeinheit?

Diese Frage drängt sich uns auf und muß beantwortet werden, sobald wir die Persönlichkeitslehre für die Betrachtung des Urheberrechts als zu eng empfinden. Soweit diese Auffassung ausreicht, wird auch noch kein besonderes Urheberrecht verlangt. Zur Entfaltung der urheberischen Tätigkeit kann man niemand zwingen; das verbietet schon das allgemeine Recht auf Freiheit der Individualität. Aber mit dem Abschluß der Tätigkeit ist eine Entzweiung eingetreten, neben dem Schöpfer steht nunmehr ein Geschaffenes (Kohler), neben dem Urheber sein Werk. Außer der persona haben wir jetzt noch eine res¹⁾ vor uns, und für die ausschließliche Gewalt über

diese neue Sache, das Immaterialgut, wird ein besonderer Rechtsschutz verlangt. Das Begehren einer solchen rechtlichen Bevorzugung einer Einzelperson muß aber gerechtfertigt werden und kann es nur durch Hinweis auf einen besonderen Wert des angeblichen Rechtsgutes.

Worin besteht nun der besondere Wert der urheberischen Arbeit, im Gegensatz zu andern rechtlich geschützten Tätigkeiten? Anders ausgedrückt: was ist Urheberschaft? Sind doch darin wohl alle Meinungen heute einig, daß wir nur durch Erkenntnis des Wesens der Urheberschaft zu einer vollen Rechtfertigung des Urheberrechts gelangen können! Die Urheberschaft im engeren Sinne²⁾ bezeichnet eine künstlerische Tätigkeit. Malerei ein künstlerisches Anstreichen, Architektur ein künstlerisches Bauen, Plastik ein künstlerisches Modellieren; Pantomime ist künstlerische Bewegung, Schriftstellerei künstlerische Handhabung der Sprache, Musik Tonkunst. Alle urheberische Arbeit ist also »Kunst«, d. h. sie verkörpert eine besondere, ausgezeichnete Art des »Könnens«.

Wodurch ausgezeichnet? Woran bemessen? Wem zum Nutzen? Ausgezeichnet ist die Kunst schon durch ihren Zweck. Der reine Künstler arbeitet nicht wie der Handwerker zu wirtschaftlichem, sondern zu ideellem Zwecke. Er macht einen intraindividuellen Prozeß durch, die Umwandlung eines von außen oder durch Einfall (Inspiration) auf ihn einwirkenden sinnlichen Reizes in reines Bewußtsein; er erzeugt das Erlebnis des ästhetischen Selbstgefühls, die Schönheit der Ergriffenheit (Cohen). Dieser innerliche Vorgang der Selbsterhebung ist so stark, so expansiv, daß er zumeist auch einen Drang zur Mitteilung hervorruft. Der schöpferische Künstler fühlt sich veranlaßt, die von ihm selbst gefühlte innere Steigerung von anderen nacherleben zu lassen (Diez, Voigtländer). Das ist sein ästhetischer Wille, den wir als »Kunsttrieb« bezeichnen (Cohen), und der durch seine Eigenart den besonderen Zweck der urheberischen Arbeit bestimmt. Die Verwirklichung dieses ausgezeichneten Zweckes, die künstlerische Tat können wir weiter bemessen an der Art der Ausführung; an dem besonderen Charakter der Mitteilung als einer »dem ordentlichen Kreis des Lebensverkehrs entzogenen abgerundeten Darstellung« (Kohler). Als der »Wiedergabe eines Seelen- oder Naturvorganges«, der besonderen stilvollen Formung eines allgemeingültigen Inhalts³⁾.

Die so »gekonnnte« Verwirklichung des ästhetischen Zweckes, die künstlerische Darstellung eines inneren oder Umweltvorgangs, ist jedoch eine soziale Tat. »Es sucht der Bruder seine Brüder, und kann er helfen, hilft er gern.« Einen ideellen Wert hat der Künstler der Allgemeinheit vermittelt, hat jedem anderen fühlenden Menschen die Möglichkeit des Nacherlebens des ästhetischen Schöpfungsvorgangs gegeben: in Form der Wahrnehmung des Kunstwerks. Allen zum Nutzen ist die Urheberschaft!

An alle Menschen wendet sich das Tonwerk, das Gemälde, der Kunstbau, die Dichtung, die Skulptur, das Ballett, die Kunststückerie, der Film. Und das Erzeugnis bleibt in seiner Wirkung auf die Allgemeinheit auch nicht für sich, sondern alle Einzelschöpfungen fließen wieder zusammen in der umfassenden Einheit der »Kunst«, dem großen kulturellen Verkehrsmittel.

Kunst ist also der Inbegriff aller Kunstwerke, und Kunstausübung oder Kunstpflege, — das ist der Oberbegriff, unter dem sich die einzelnen Arten künstlerischer Tätigkeit, Kunstschöpfung und Kunstwahrnehmung vereinigen. Mit ihm erst gewinnen wir den Gesichtspunkt, unter dem wir die volle soziale Bedeutung des Kunstschaffens, der Urheberschaft würdigen können. Wir werden nämlich weiter gewahr, daß mit der Vollendung des Schöpfungsvorgangs in vielen Fällen noch gar nicht die beabsichtigte Allgemeinwirkung eintritt; sondern zwischen der künstlerischen Schöpfung und der Wahrnehmung müssen oft noch andere Tätigkeiten vermitteln, die gleichfalls künstlerischer Natur sind. In den meisten Fällen ist noch viel Arbeit

¹⁾ Eine res incorporalis, einen unförperlichen Gegenstand (Kohler, Schuster).

²⁾ Weiteres vgl. unter IV.

³⁾ Näheres vgl. unter III.